

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Hauptamt/Kämmerei	Datum 25.10.2022	Vorlagen-Nr.: 080/2022	
		☒ öffentlich	☒ nichtöffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin		
VA/TA-Sitzungen	26.09.2022		
Stadtratssitzung	13.10.2022		
Stadtratssitzung	28.11.2022		
Betreff:			
Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades			

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Johanngeorgenstadt wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium		Sitzung am		TOP	
Stadtrat		28.11.2022			
Anwesend:					
Stimmberechtigt:					
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen		laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Bäderbetriebe gehören zu den sogenannten dauerdefizitären Einrichtungen einer Kommune, denn sie sind nicht ohne Zuschüsse tragfähig. Der Unterhalt von Bädern ist eine freiwillige Aufgabe der Kommune, mit einer Ausnahme: Als Schulträger ist die Kommune verpflichtet, die für den Schwimmunterricht erforderlichen Bäder bereitzustellen.

Das Hallenbad der Stadt wurde als Schulschwimmhalle am Schulkomplex Schulstraße in den 50er Jahren erbaut.

Am 7. Juni 2012 wurde im Stadtrat die letzte Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Johanngeorgenstadt beschlossen.

Nach der eben dargelegten Nachkalkulation zum Nutzungsentgelt Hallenbad für den Zeitraum 2017 bis 2019 liegt die Obergrenze bei den Kosten bei 96,95 €/Nutzungsstunde bzw. 12,59 €/Nutzungsstunde pro Person.

Da sich in den zurückliegenden Jahren sowohl die Energiekosten als auch die weiteren Kosten der Bewirtschaftung erhöht haben und sich noch weiter drastisch erhöhen werden, wird vorgeschlagen, zur leichten Kostenkompensierung die Entgelte um durchschnittlich 25 % zu erhöhen.

Neben dem Schulschwimmen und dem öffentlichen Baden wird zur Auslastung der Hallennutzungszeiten das Hallenbad in Johanngeorgenstadt auch von Vereinen und Physiotherapien genutzt.

Folgende Entgeltarten und Entgelthöhen werden vorgeschlagen:

1. Schwimmbadbenutzung

	bis 1 1/2 Stunden	10er Karte
Erwachsener	4,50 EUR	37,50 EUR
Jugendlicher	2,50 EUR	20,00 EUR
Familienkarte	12,00 EUR	77,50 EUR

2. Pauschalentgelt

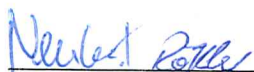
Für 1 Stunde separate Hallenbadnutzung einschließlich Aus- und Ankleiden für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen, Private, welche einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zur Absicherung des Badebetriebes mitbringen:

für ortsansässige Vereine etc.	für Vereine etc, die <u>nicht</u> ortsansässig sind	bei kommerzieller Nutzung wie Physiotherapien, Private
45,00 EUR	57,00 EUR	65,00 EUR

Für 1 Stunde separate Hallenbadnutzung einschließlich Aus- und Ankleiden für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen, Private, welche einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zur Absicherung des Badebetriebes benötigen:

für ortsansässige Vereine etc.	für Vereine etc, die <u>nicht</u> ortsansässig sind	bei kommerzieller Nutzung wie Physiotherapien, Private
70,00 EUR	82,00 EUR	90,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen?	☒	Ja	☐	Nein
Gesamtkosten der Maßnahmen?		jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Einnahmen
EUR			EUR	EUR 2023
Veranschlagung				
☒	im Ergebnishaushalt 2023		im Finanzhaushalt 2023	☐ Nein ☒ Ja, mit EUR


Einbringer


Bürgermeister

Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Johanngeorgenstadt

Der Stadtrat von Johanngeorgenstadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss-Nr. 080/2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades erhebt die Stadt Entgelte nach dieser Ordnung.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Eintritts- und sonstige Benutzungsentgelte sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten und sofort fällig.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Mehrfachkarten sind auf andere Personen übertragbar.
- (2) Bei Entgelterhöhungen werden alle Eintrittskarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Entgelterhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von dem Benutzungsentgelt nach § 3 befreit. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen ohne Begleitung Erwachsener das Hallenbad nicht benutzen.
- (2) Die ermäßigten Entgelte für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Darüber hinaus für alle Vollzeitschüler und für Vollzeitstudenten. Die ermäßigten Entgelte für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler ab der Mittelschule bzw. des Gymnasiums sowie Studenten haben einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Schwerbehinderte den amtlichen Ausweis.
- (4) Bei Inhabern der Gästekarte von Johanngeorgenstadt reduziert sich das Entgelt um 20 %.
- (5) Die Familienkarte gilt für 2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche oder 1 Erwachsenen und 3 Kinder/Jugendliche. Familien mit mehr als vier Familienmitgliedern, sofern sie sich ausweisen können, zahlen das Entgelt für eine Familienkarte.

§ 6 Entgeltart und Entgelthöhe

1. Schwimmbadbenutzung

	bis 1 1/2 Stunden	10er Karte
Erwachsener	4,50 EUR	37,50 EUR
Jugendlicher	2,50 EUR	20,00 EUR
Familienkarte	12,00 EUR	77,50 EUR

2. Pauschalentgelt

2. 1

Für 1 Stunde separate Hallenbadnutzung einschließlich Aus- und Ankleiden für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen, Private, welche einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zur Absicherung des Badebetriebes mitbringen:

für ortsansässige Vereine etc.	für Vereine etc, die <u>nicht</u> ortsansässig sind	bei kommerzieller Nutzung wie Physiotherapien, Private
45,00 EUR	57,00 EUR	65,00 EUR

2.2

Für 1 Stunde separate Hallenbadnutzung einschließlich Aus- und Ankleiden für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen, Private, welche einen ausgebildeten Rettungsschwimmer zur Absicherung des Badebetriebes benötigen:

für ortsansässige Vereine etc.	für Vereine etc, die <u>nicht</u> ortsansässig sind	bei kommerzieller Nutzung wie Physiotherapien, Private
70,00 EUR	82,00 EUR	90,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die Entgeltordnung zur Benutzung des Hallenbades vom 01. Juli.2012 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt,

Oswald
Bürgermeister

**Verordnung
der Stadt Johanngeorgenstadt
über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und
Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3108), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz — SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung am 28. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Johanngeorgenstadt werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer sind am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 2 parkt.

**§ 4
Parkgebühren**

- (1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheinautomaten betragen für die

1. und 2. Stunde je 1,50 Euro
3. und 4. Stunde je 1,00 Euro
6,00 Euro Tagesgebühr

(2) Soweit gesetzlich Umsatzsteuer entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Parkgebührenverordnung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt,

Oswald
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.